

Stellungnahme des GdW zur Studie "Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung (Umsetzung der EU-Effizienz-Richtlinie) sowie Evaluierung des KWKG im Jahr 2014" vom 1. Oktober 2014

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 Prozent aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Mit der Energiewende ist wegen des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie die Stromerzeugung und Nutzung stärker in den Vordergrund gerückt. Dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, vor allem aus Kraft-Wärme-Kopplung, und Entlastung der Stromnetze sind Themen, zu denen Gebäude beitragen können. Hier kann die Wohnungswirtschaft Beiträge sowohl zur Energiewende als auch zur sicheren und kostengünstigen Versorgung der Mieter und Nutzer leisten.

Die Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse weist aus Sicht der Wohnungswirtschaft folgende wichtige Punkte auf:

- In Wohngebäuden besteht ein sehr großes KWK-Potenzial.
- Für die Erschließung der Potenziale bestehen Hemmnisse, insbesondere der administrative Aufwand beim direkten Stromverkauf, Regelungen im Steuerrecht sowie die erheblich gefallenen Großhandelsstrompreise.
- Die Studie empfiehlt, KWK-Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, mit einem höheren KWK-Zuschlag zu versehen.

Der GdW hält höhere KWK-Zuschläge bei Netzeinspeisung angesichts der erheblich gefallenen Großhandelspreise für sehr sinnvoll, um die Wirtschaftlichkeit von KWK zu verbessern.

Da mit Blick auf das gesamte Energiesystem auch eine dezentrale Nutzung des erzeugten Stroms aus dezentralen KWK-Anlagen sinnvoll ist, schlagen wir ergänzend vor, Mieterstrom der Eigenstromerzeugung gleichzustellen, wenn sich die Erzeugungsanlagen netznützlich verhalten. Anknüpfungspunkt sollte hier die technische Sicht sein, nämlich die Verwendung von erzeugtem Strom ohne Nutzung öffentlicher Netze und nicht die eigentumsrechtliche Sicht. Derzeit wird technisch Gleiches unterschiedlich behandelt, weil es eigentumsrechtlich unterschiedlich ist. Als Voraussetzungen für die Gleichbehandlung schlagen wir Folgendes vor:

- Es muss sich um flexible abregelbare Anlagen handeln, die systemdienlich sind,
- die Anlagen sollten nicht größer als 250 kW sein; der Strom muss im räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verwendet werden,
- die Beibehaltung des Verdrängungsverbot gemäß KWKG,
- alle potenziellen Anlagenbetreiber sind gleichzustellen, d. h. Wohnungsunternehmen, Contractoren, Stadtwerke und andere Dienstleister.

Mit einer solchen Lösung könnte ein Segment der KWK in die Wirtschaftlichkeit gehoben werden, ohne dass die KWK-Umlage zusätzlich belastet werden muss. (Alternativ könnte ein erhöhter KWK-Zuschlag auch für lokal genutzten Strom gezahlt werden.) Eine Umsetzung könnte im Rahmen eines Artikelgesetzes erfolgen. Der geschätzte Effekt auf die EEG-Umlage beträgt weniger als 0,03 EUR/kWh, wenn 20 % der Haushalte in Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern Mieterstrom beziehen würden.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen

- sind Mieterstromprojekte systemdienlich,
- haben Mieterstromprojekte nur minimale Auswirkungen auf die EEG-Umlage,
- fördern Mieterstromprojekte den KWK-Ausbau, ohne die KWK-Umlage zusätzlich zu belasten,
- haben Mieterstromprojekte keine negativen Auswirkungen auf die Fernwärme,
- erschließen Mieterstromprojekte für die Zukunft neue Geschäftsfelder für das Contracting durch Stadtwerke und andere Contractoren und für Wohnungsunternehmen.

Die in der Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse angesprochenen steuerlichen Hemmnisse für die dezentrale Stromerzeugung sollten unbedingt beseitigt werden. Derzeit führt die Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen zum Verlust der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz. Diese Tatsache verhindert ein breites Engagement der Wohnungsunternehmen auf diesem Gebiet. Eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes ist daher dringend geboten. Der GdW empfiehlt eine Ergänzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz durch Aufnahme der Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen in den Katalog der für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädlichen Nebentätigkeiten. Dies würde die Ausübung dieser Nebentätigkeit erlauben, ohne die Gewerbesteuerfreiheit für die Vermietungstätigkeit zu verlieren. Die gewerblichen Nebentätigkeiten bleiben dabei auch weiterhin voll gewerbesteuerpflichtig. Aus der Ergänzung des Kataloges der unschädlichen Nebentätigkeiten drohen keine Gewerbesteuerausfälle. Der Einsatz von KWK-Anlagen würde erheblich erleichtert.

Berlin, 17. November 2014